



ASP-Biosicherheitskontrolle

Checkliste für Freilandhaltungen

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

1. Kontrolle

1.1 Kontrollorgan _____

1.2 Datum der Kontrolle _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

1.3 Anwesende Personen _____

2. Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

2.1 Persönliche Daten
 Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2.2 Betrieb
 Nummer (LFBiS-Nummer) _____
Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)
 Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2.3 Kontaktdaten
 E-Mail _____
 Telefon _____

3. Angaben zu den gehaltenen Schweinen

3.1 Anzahl der insgesamt gehaltenen Schweine

Zuchtschweine (inkl. Eber)	Anzahl _____
Mastschweine	Anzahl _____
Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	Anzahl _____

4. Allgemeine Anforderungen

Handbuch ¹	Anforderung	
B2	Die Freilandhaltung wurde durch die Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B3	Sämtliche Zu- und Abgänge werden dokumentiert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B5	Bei <ul style="list-style-type: none"> • gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuften Auftreten von Kümmerern • gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B6 B18	In Zuchtbetrieben oder kombinierten Betrieben werden <ul style="list-style-type: none"> • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborte • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle dokumentiert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **B2** der Genehmigungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt.
- **B3** Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
- **B3** Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
- **B3** Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport, spätestens aber unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb, auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz, trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen. Eigentransportmittel bei mehreren Transportvorgängen zum selben Betrieb, nach dem letzten Transportvorgang, trocken oder nass gereinigt und desinfiziert worden sind.
- **B4** Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin / des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt oder im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung an den TGD gemeldet wurde.
- **B5** bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
- **B6** betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.
- **B18** eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z.B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm).

¹ Die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

5. Besondere Anforderungen gemäß Anhang 3

5.1 Abschnitt I – Bauliche Voraussetzungen

Handbuch ¹	Anforderung	
B7	Doppelte Einfriedung / Umzäunung vorhanden und Betreten / Befahren des Betriebs ist nur durch Ein- und Ausgänge möglich	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B8	Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugtes Betreten gesichert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B9	Der Betrieb ist durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B10	Möglichkeit zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine ist gegeben und in einem schriftlichen Notfallplan dargestellt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B11	Umkleidemöglichkeit (Raum, Container ...) im Eingangsbereich des Betriebes inkl. <ul style="list-style-type: none"> • Handwaschmöglichkeit • Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln • Desinfektionswanne oder vergleichbarer Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk • Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung einschließlich des Schuhwerks vorhanden 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B12	Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von <ul style="list-style-type: none"> • Schuhwerk • Schutzvorrichtungen • Fahrzeugrädern vorhanden sowie jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B13	Betriebsfremde Personen betreten den Betrieb in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber / der Betriebsinhaberin und nur in betriebseigener Schutzkleidung / Einwegkleidung einschließlich Schuhwerk; diese wird bei Verlassen gereinigt / entsorgt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B14	Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B15	Es gibt geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung verendeter Schweine: <ul style="list-style-type: none"> • Gegen unbefugten Zugriff gesichert • Eindringen von Schadnagern, Wildtieren, Haustieren wird verhindert • Leicht zu reinigen und desinfizieren Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **B7** die Umzäunung einen direkten Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen zuverlässig verhindert und die Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
- **B8** Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
- **B9** ein Schild mit dem Text „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ bzw. mit einer sinngemäßen Formulierung angebracht ist. Das Schild muss für Betriebsfremde gut ersichtlich angebracht sein; zumindest der Hauptzugang ist zu kennzeichnen.
- **B10** ein Notfallplan für die Absonderung der Schweine, sowie die dafür notwendigen Mittel oder Gebäude vorliegen.
- **B11** eine gehegenae Umkleidemöglichkeit vorhanden ist. Diese muss über eine Handwaschmöglichkeit, Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln, eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk sowie eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks verfügen.
- **B12** die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen jederzeit möglich ist. Die Reinigung von Fahrzeugen ist am Hofgelände oder auf einem entsprechend eingerichteten Waschplatz möglich.
- **B13** Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
- **B14** die Futtermittel in Räumen oder Behältern gelagert werden.
- **B15** ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz mit Abdeckung vorhanden ist.

5.2 Abschnitt II – Betriebsablauf

Handbuch ¹	Anforderung	
B16	Kontakt der Schweine in der Freilandhaltung zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen ist nicht möglich	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B17 B24	Futter und Einstreu sind vor Wildschweinen geschützt gelagert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt II – Betriebsablauf)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **B16** Hausschweine nicht entweichen und Wildtiere nicht in das Gehege eindringen können. Der Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen wird durch die Einfriedung sicher unterbunden.
- **B17 / B24**
Futter und Einstreu so gelagert werden, dass Wildschweinen kein direkter Kontakt zu Futtermitteln oder Einstreu möglich ist. Werden Futter und Einstreu nicht in einem geschlossenen Gebäude gelagert, ist zumindest eine einfache Einfriedung (z.B. Elektrozaun) zu gewährleisten.

¹ Die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

5.3 Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

Handbuch ¹	Anforderung	
B19	Nach jedem Einstellen / Verbringen von Schweinen werden die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B21	Bei gemeinsame Nutzung von Gegenständen / Fahrzeugen / Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B22	Behälter oder Ort der Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B23	Schutzkleidung: <ul style="list-style-type: none"> • betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt • gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B25	Die Reinigung und Desinfektion sind entsprechend den Herstellerangaben (Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt) durchzuführen. Bei der Entsorgung sind die geltenden toxikologischen und ökologischen Rechtsvorschriften und Normen zu beachten.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **B19** die zum Verbringen und Einstellen eingesetzten Gerätschaften nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden.
- **B21** Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, **jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden**, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
- **B22** der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
- **B23** Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
- **B25** Reinigung und Desinfektion entsprechend den Herstellerangaben (Produktinformation, Sicherheitsdatenblatt) durchgeführt werden. bei der Entsorgung die geltenden toxikologisch und ökologisch Rechtsvorschriften und Normen beachtet werden.

5.4 Abschnitt IV - Isolierung und Transport

Handbuch ¹	Anforderung	
B26	Schweine, die in den Betrieb eingestellt werden sollen, werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B27	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B28	Tiere werden nur in gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
B29	Bereits verladene Tiere können nicht in die Haltung zurücklaufen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt IV - Isolierung und Transport)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **B26** Schweinen, die in den Betrieb eingestellt werden, für mindestens 3 Wochen ein eigener, vom restlichen Bestand abgetrennter Gehegebereich innerhalb der Freiland Schweinehaltung zur Verfügung steht. Kontakt zu Tieren des bestehenden Bestands darf nicht möglich sein. Alternativ dazu kann der Zulieferbetrieb für eine Absonderung über 3 Wochen mit anschließendem Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen sorgen. Dies muss vom Zulieferbetrieb bestätigt werden können. Es kann eventuell eine Kontrolle über die Absonderungsmöglichkeiten am Zulieferbetrieb notwendig sein.
- **B27** aus dem abgesonderten Gehegebereich nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung mit anschließender unschädlicher Beseitigung.
- **B28** Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.
- **B29** bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren verhindert werden kann.

6. Zusätzliche Anforderungen in Restriktionsgebieten gem. VO (EU) 2021/605

(Gebiete, die nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest eingerichtet werden)

Anforderung	
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: _____ o.B.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Dokumentation der Auffälligkeiten im Rahmen der klinischen Untersuchung und der Messung der IKT und der weiteren gesetzten Maßnahmen:	
Der direkte oder indirekte Kontakt von gehaltenen Schweinen des Betriebes zu gehaltenen Schweinen anderer Betriebe und zu Wildschweinen wird vermieden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, werden umgesetzt.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände und zur Desinfektion von Schuhen am Eingang zu Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sind vorhanden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein und betreten für mindestens 48 Stunden nach Kontakt keinen schweinehaltenden Betrieb.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Unbefugte bzw. Transportmittel erhalten keinen Zugang zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Futter und Einstreu sind so gelagert, dass keine anderen Tiere (Wildschweine) damit in Kontakt kommen können.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Die Räumlichkeiten und Gebäude in denen Schweine gehalten werden, ermöglichen eine Reinigung und Desinfektion.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Eine viehdichte Einzäunung ¹ , das heißt ein Zaun, oder eine gleichwertige bauliche Maßnahme, ist vorhanden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Ein behördlich genehmigter Biosicherheitsplan ist vorhanden und plausibel.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Dokumentation:	

¹ Ein Betrieb erfüllt die Anforderungen einer viehdichten Einzäunung, wenn sichergestellt werden kann, dass der Schweinebestand sowie am Betrieb gelagertes Futter und Einstreu vor einem direkten Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Es wird hinsichtlich des Materials und der Konstruktion auf die Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission verwiesen. Alternative bestandssichernde Systeme sind zulässig sofern der Schutzzweck der Norm erfüllt ist. Beispielsweise erfüllt ein geschlossenes Stallgebäude, in dem Schweine gehalten, sowie Futter und Einstreu wildschweinsicher gelagert werden, diesen Zweck. Eine Ausnahme von dieser Maßnahme ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Bestätigung des ersten Seuchenausbruchs möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die zuständige Behörde bewertet das Risiko einer ASP-Seuchenschleppung als vernachlässigbar.
- Es besteht ein alternatives bestandssicherndes System, das einen Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen verhindert.
- Die Schweine werden nur innerhalb Österreichs verbracht.

7. Abschlussbericht

7.1 Die Anforderungen werden

Erfüllt ¹

Nicht Erfüllt

7.2 Behebung der Mängel

Art ²	Maßnahmen	Frist zur Behebung

¹ „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb sämtliche Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

² Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

Ort, Datum

Unterschrift Kontrollorgan

Unterschrift betriebsverantwortliche Person